



- ▶ Mit einer **Patientenverfügung (PatV)** können Patienten bestimmte Behandlungsmethoden für einen Zeitpunkt ausschließen, zu dem sie **nicht mehr einsichts-, urteils- oder äußerungsfähig sind**.
- ▶ **Zu unterscheiden** ist zwischen einer verbindlichen und einer beachtlichen Patientenverfügung (PatV).
- ▶ Eine **verbindliche PatV** setzt die Einhaltung der im PatVG genannten Form- und Inhaltserfordernisse voraus. Sofern eine verbindliche Patientenverfügung nicht widerrufen wird, hat sie **fünf Jahre** lang Geltung. Verliert der Patient in diesen fünf Jahren seine Einsichts- und Urteilsfähigkeit nicht, so muss eine verbindliche PatV erneuert werden.
- ▶ Eine **beachtliche PatV** liegt vor, wenn nicht alle Formerfordernisse erfüllt werden, die für die Errichtung einer verbindlichen PatV notwendig sind, oder wenn trotz Einhaltung dieser Formvorschriften die PatV vom Patienten ausdrücklich als „beachtliche PatV“ benannt wird.

Die Patientenverfügung

Unter einer Patientenverfügung (PatV) ist eine schriftliche Willenserklärung zu verstehen, durch die der Patient darauf Einfluss nehmen kann, welche medizinischen Maßnahmen an ihm nicht vorgenommen werden dürfen. Eine errichtete Patientenverfügung wird erst in dem Moment wirksam, in dem sich der Patient nicht mehr selbst verständigen kann, da er nicht mehr einsichts-, urteils- oder äußerungsfähig ist. Das Gesetz unterscheidet zwischen einer verbindlichen und einer beachtlichen Patientenverfügung und knüpft an diese Unterscheidungen ein unterschiedliches Maß an Verbindlichkeit für die behandelnden Ärzte.

Wer darf eine PatV errichten?

Eine PatV darf jede Person errichten, die zum Zeitpunkt der Errichtung über die nötige Einsichts- und Urteilsfähigkeit verfügt. Ein Patient ist einsichtsfähig, wenn er „die Diagnose, die therapeutischen Möglichkeiten und die denkbaren Alternativen, die jeweiligen Chancen und Risiken und damit den Wert der von der Entscheidung betroffenen Güter und Interessen“ erfassen kann. Von Urteilsfähigkeit ist auszugehen, wenn ein Patient nach Bekanntwerden und Abwägen der einzelnen Umstände und Informationen, aufgrund seines subjektiven Wertesystems, eine nachvollziehbare Entscheidung (wenn diese auch mit dem Wertesystem anderer Personen, z. B. der behandelnden Ärzte, nicht übereinstimmt) treffen kann. Da die Errichtung einer PatV ein höchstpersönliches Recht ist, kann eine Patientenverfü-

gung nur von dem betroffenen Patienten persönlich errichtet werden. Niemand, auch kein Sachwalter, kann für eine andere Person eine Patientenverfügung errichten. Auch Personen, für die ein Sachwalter bestellt worden ist, können eine PatV errichten, sofern sie in Hinblick auf medizinische Angelegenheiten über die nötige Einsichtsfähigkeit verfügen.

Keine Errichtungsvoraussetzung ist die Erreichung der Volljährigkeit. Da § 146c ABGB ausdrücklich für mündige Minderjährige (Personen ab Vollendung des 14. Lebensjahres) vorsieht, dass diese selbst ausdrücklich in eine medizinische Behandlung einwilligen müssen, gilt somit auch, dass diese eine Patientenverfügung errichten können. Erforderlich ist, dass die Einsichts- und Urteilsfähigkeit vorliegt. Bei mündigen Minderjährigen gilt diese bis zur Widerrücklegung als angenommen.

Gleichgültig ist, ob der Patient zum Zeitpunkt der Errichtung von einer Krankheit betroffen ist. Wesentlich ist nur, ob er zu dem Zeitpunkt, zu dem er die Patientenverfügung verfasst, über die nötige Einsichts- und Urteilsfähigkeit verfügt.

Ernstlich und frei erklärt

Das PatVG legt zur Vermeidung von Missbrauch der Möglichkeit des Ausschlusses von Behandlungen ausdrücklich fest, dass eine Patientenverfügung nur dann gültig ist, wenn sie ernstlich und frei vom Verfügenden erklärt worden ist und dieser sie frei von List, Täuschung und Zwang die Anordnungen getroffen hat.



RA Dr. Monika Ploier
p. A. CMS Reich-Rohrwig Hainz
Rechtsanwälte GmbH
Gauermannsgasse 2, 1010 Wien
monika.ploier@cms-rrh.com

Im Übrigen darf der Verfügende keine Anordnungen treffen, die strafrechtlich nicht zulässig sind. Demnach kann ein Patient keinesfalls anordnen, dass ein Arzt an ihm aktive Sterbehilfe leisten oder gegen sonstige gesetzliche Bestimmungen verstoßen soll. Durch die Patientenverfügung können nur bestimmte Behandlungsmethoden ausgeschlossen, nicht jedoch angeordnet werden. Eine Patientenverfügung ist auch dann nicht wirksam bzw. in gewissen Punkten nicht wirksam, wenn sich der Stand der medizinischen Wissenschaft maßgebend zum Errichtungszeitpunkt geändert hat. Es besteht auch die Möglichkeit, dass der Patient in seiner Verfügung eine oder mehrere Vertrauenspersonen aufnimmt, die über den Gesundheitszustand informiert werden sollen.

Verbindliche Patientenverfügung

Eine verbindliche PatV setzt die Einhaltung der im PatVG genannten Form- und Inhaltserfordernisse voraus.

Möglicher Inhalt

Gegenstand der PatV kann nur der Ausschluss von medizinischen Behandlungen sein. Darun-



ter fallen z. B. der Ausschluss von medikamentösen Therapien, der Ausschluss der Verabreichung von Blutderivaten, jegliche Art von chirurgischen Eingriffen, Reanimationsmaßnahmen, künstliche Beatmung oder die Ernährung etc. Unzulässig ist die Anordnung von Behandlungen.

Im Rahmen einer PatV dürfen nur medizinische Maßnahmen ausgeschlossen werden, nicht jedoch Pflegemaßnahmen. Dadurch ist der Ausschluss der Grundversorgung durch eine PatV unzulässig, solange dafür keine medizinischen Maßnahmen erforderlich werden.

Zulässig ist hingegen, dass der Patient die künstliche Ernährung und Zufuhr von Flüssigkeit ausschließt, wenn dafür beispielsweise eine PEG-Sonde gelegt werden muss.

Um für die behandelnden Ärzte Verbindlichkeit zu schaffen, müssen die in der PatV ausgeschlossenen Behandlungsmaßnahmen konkret und eindeutig beschrieben werden bzw. sich eindeutig aus dem Gesamtzusammenhang der Verfügung ergeben.

Aufgrund dieser Bestimmung sind Formulierungen wie „Verbot eines menschenunwürdigen Daseins“, „Verbot der Vornahme risikoreicher Operationen“, „die Ablehnung von lebensverlängernden Maßnahmen“, „Ablehnung von künstlicher Lebensverlängerung“, „zwingende Vorgabe eines natürlichen Sterbens“ nicht eindeutig und konkret genug, sondern es muss genau angeführt werden, welche konkreten Behandlungen ausgeschlossen werden.

Ärztliche Aufklärung

Eine PatV ist nur dann verbindlich, wenn der Patient vor der Errichtung ausführlich von einem Arzt über die Folgen und die medizinischen Maßnahmen, die er ausschließen möchte, aufgeklärt worden ist. Im Laufe dieses Aufklärungsgesprächs muss der Arzt auch beurteilen, ob der Patient einsichts- und urteilsfähig ist und aus welchen Beweggründen die PatV errichtet wird. Das Vorliegen der Einsichts- und Urteilsfähigkeit ist vom aufklärenden Arzt in der PatV zu bestätigen. Es ist Aufgabe des Arztes, den Patienten im Rahmen des ärztlichen Aufklärungsgesprächs darüber zu informieren, welche Maßnahmen überhaupt ausgeschlossen werden können und welche nicht. Der aufklärende Arzt hat zur Beurteilung der Einsichts- und Urteilsfähigkeit des Patienten auch die Beweggründe für die Errichtung zu hinterfragen. Für die Errichtung einer verbindlichen PatV ist eine umfassende ärztliche Aufklärung über die abgelehnten Behandlungen sowie aus dieser Ab-

lehnung allenfalls alternativ notwendig werden- de Behandlungsmethoden, die Folgen der Unterlassung dieser Behandlungsmethoden sowie über Wesen und Folgen der verweigerten Behandlungsmethoden erforderlich. Diese Aufklärung muss dokumentiert werden und sich auch aus der PatV selbst ergeben.

Personen nach § 6 PatVG

Eine PatV kann nur dann verbindlich sein, wenn sie schriftlich unter Angabe des Datums vor einem Rechtsanwalt, Notar oder einem rechtskundigen Mitarbeiter der Patientenvertretung errichtet wird.

Der Patient muss im Rahmen des juristischen Belehrungsgesprächs über die rechtlichen Folgen der Patientenverfügung – insbesondere die Tatsache, dass diejenigen Maßnahmen, die in der Verfügung verfügt werden, auch tatsächlich vom Arzt nicht gesetzt werden und das letztendlich den Tod des Patienten herbeiführen kann – sowie über die Möglichkeit des Widerrufs der Patientenverfügung belehrt werden. Die Patientenverfügung kann jederzeit widerrufen werden. Auch dieses Aufklärungsgespräch muss in der Verfügung dokumentiert werden.

Erneuerung der PatV alle 5 Jahre

Sofern die PatV nicht widerrufen wird oder der Patient innerhalb dieses Zeitraums seine Einsichts- und Urteilsfähigkeit verliert, hat die PatV für fünf Jahre lang Geltung. Der Patient kann in der Patientenverfügung aber auch eine kürzere Geltungsdauer bestimmen, eine längere Geltungsdauer kann jedoch nicht verfügt werden.

Verliert der Patient innerhalb dieser fünf Jahre seine Einsichts- und Urteilsfähigkeit nicht, und möchte er auch über die fünf Jahre hinaus die Gültigkeit der verbindlichen PatV beibehalten, so kann diese beliebig oft verlängert werden oder es können auch noch Änderungen vorgenommen werden. Voraussetzung dafür

ist, dass die oben genannten Errichtungsvoraussetzungen auch bei der Verlängerung erneut eingehalten werden.

Beachtliche Patientenverfügung

Werden nicht alle Formerfordernisse, die für die Errichtung einer verbindlichen PatV notwendig sind, erfüllt, oder wird trotz Einhaltung dieser Formvorschriften die PatV vom Patienten ausdrücklich als „beachtliche PatV“ benannt, so liegt eine beachtliche PatV vor.

Bei ärztlichen Entscheidungen zu beachten

Wie die Bezeichnung „beachtliche PatV“ schon aussagt, muss diese auch mangels Verbindlichkeit von den behandelnden Ärzten bei der Entscheidung, welche Behandlungen durchgeführt werden oder welche unterlassen werden, beachtet werden. Bei der Beurteilung, welche medizinische Maßnahme dem Wohl des Patienten am besten entspricht und in welche der Patient bei Vorliegen der Einsichts- und Urteilsfähigkeit vermutlich eingewilligt hätte, ist diese PatV zu beachten und so der so genannte Patientenwille zu ermitteln.

Auch ein für medizinische Angelegenheiten bestellter Sachwalter hat sich anhand der beachtlichen Patientenverfügung an den Patientenwillen zu halten. Dies gilt umso mehr, je eher die beachtliche PatV einer verbindlichen nahe kommt und die abgelehnten Behandlungen hinreichend bestimmt bezeichnet.

Eine beachtliche PatV ist an keine Formvorschriften gebunden, muss jedoch – wie ein Testament – entweder handschriftlich (nicht am PC!) ohne Zeugen mit Unterschrift und Datum verfasst werden oder bei Verfassung am PC oder in sonstiger nichthandschriftlicher Weise mit Bestätigung von drei Zeugen. Wenn der Errichter der PatV möchte, dass die behandelnden Ärzte eine möglichst genaue Kenntnis davon erlangen, welche Behandlungen vom ►

Patienten nicht gewünscht sind, so sollten diese möglichst genau dargestellt werden und unterscheiden sich in diesem Fall dann nur unwesentlich von einer verbindlichen PatV.

Möglich ist auch, dass ein Patient um die Aufnahme seiner Patientenverfügung in der Krankengeschichte ersucht. Diese Möglichkeit ist in den einzelnen Landes-KAG ausdrücklich vorgesehen. Dabei handelt es sich um eine beachtliche PatV, da in einer solchen Situation üblicherweise die Formvorschriften für eine verbindliche PatV nicht eingehalten werden (können). Auch den in dieser PatV getroffenen Verfügungen ist Folge zu leisten, und die behandelnden Ärzte haben sich daran zu halten.

Kombination beachtliche PatV und Vorsorgevollmacht

Es besteht auch die Möglichkeit, bewusst eine beachtliche PatV zu errichten und so einen gewissen Spielraum offen zu lassen. Dabei ist es auch sinnvoll, zusätzlich eine so genannte Vorsorgevollmacht zu errichten und so sicherzustellen, dass die Person, die mit der Vollmacht ausgestattet wird, im Sinne der PatV handelt. Durch die Vorsorgevollmacht wird für den Fall des Verlusts der Einsichts- und Urteilsfähigkeit ein Dritter dazu ermächtigt, Entscheidungen zu treffen. Das kann sich entweder nur auf finanzielle oder auch auf medizinische Angelegenheiten beziehen. Auch eine verbindliche PatV kann mit einer Vorsorgevollmacht für medizinische Angelegenheiten kombiniert werden, wenn der Patient so sicherstellen möchte, dass die in der PatV getroffenen Verfügungen jedenfalls eingehalten werden.

Wie die Errichtung einer PatV ist auch die Errichtung einer Vorsorgevollmacht ein höchstpersönliches Recht – sie kann daher nur von dem jeweiligen Patienten persönlich errichtet werden und muss ebenfalls frei von Zwang und Irrtum errichtet werden. Klar zum Ausdruck gebracht werden muss darin der Wille zur Bevollmächtigung und auf welche Angelegenheiten sich dieser Wille bezieht. Wichtig ist, dass zu der bevollmächtigten Person kein Abhängigkeitsverhältnis in einer Betreuungseinrichtung besteht.

Die Vorsorgevollmacht kann gleich wie ein Testament entweder eigenhändig oder fremdhändig vor drei Zeugen errichtet werden. Soll sich die Vollmacht lediglich auf schwerwiegende medizinische Behandlungen beziehen, so müssen diese Angelegenheiten ausdrücklich aufgelistet sein. Die Vollmacht muss dann vor einem Notar/RA/Gericht errichtet werden und kann ebenfalls jederzeit widerrufen werden.

Es müssen dieselben Aufklärungs- und Beratungsgespräche wie bei der Errichtung einer verbindlichen Patientenerfügung erfolgen, die ebenfalls in der Vollmacht dokumentiert werden müssen. Derjenige, der als Bevollmächtigter gilt, muss diesem Vorgang zustimmen.

Wie erlangen Ärzte Kenntnis

Das Zur-Kennntnis-Bringen einer PatV ist eine Bringschuld des Patienten. Das heißt, dass es nicht die Aufgabe der behandelnden Ärzte ist, Recherchen anzustellen, ob der Patient eine Patientenverfügung erlassen hat. Erst eine den behandelnden Ärzten übergebene PatV kann Verbindlichkeit/Beachtlichkeit auslösen. Der bloße Hinweis eines Angehörigen, dass der Patient eine PatV errichtet habe und darin z. B. Reanimationsmaßnahmen ausgeschlossen hat, reicht für die behandelnden Ärzte nicht aus, um die Reanimationsmaßnahmen zu unterlassen. Dies gilt insbesondere für Notfalleinsätze. In diesen Fällen liegt vor allem aufgrund des Erfordernisses des besonders raschen Einschreitens das Hauptaugenmerk auf der Abwendung des Todes oder der Gefährdung der Gesundheit. Es kann daher von Notärzten nicht verlangt werden, dass sie vor Einschreiten recherchieren, ob beispielsweise das Anschließen an eine Herz-Lungen-Maschine dem Patientenwillen entspricht oder nicht. Das gilt nicht nur für den tatsächlichen Notfalleinsatz, sondern auch für die im Anschluss an die unmittelbare Notversorgung folgenden Behandlungen. Aus diesem Grund wurden derartige Einsätze ausdrücklich aus der Verpflichtung der Einhaltung einer PatV ausgeschlossen.

Damit darauf aufmerksam gemacht wird, dass der Patient eine PatV erlassen hat, tragen viele Patienten in ihren persönlichen Unterlagen eine sog. Patientenverfügungskarte bei sich. Auf dieser sollte vermerkt sein, bei welcher Vertrauensperson die PatV aufbewahrt wird. In diesem Fall besteht eine Pflicht der behandelnden Ärzte, mit dieser Person umgehend in Kontakt zu treten und diese aufzufordern, die PatV schnellstmöglich den behandelnden Ärzten zu übergeben. Auch hier gilt, dass eine Verbindlichkeit oder Beachtlichkeit von der PatV nur dann besteht, wenn die behandelnden Ärzte den konkreten Inhalt selbst lesen können und danach die Behandlung richten können. Wird die PatV trotz Aufforderung den behandelnden Ärzten nicht übergeben, so ist die Behandlung wie üblich vorzunehmen. Es empfiehlt sich jedoch, jede Anforderung schriftlich zu dokumentieren. Es gibt mittlerweile auch Register,

z. B. bei der Notariats- oder Rechtsanwaltskammer, in denen die PatV online abrufbar sind.

Zusammenfassung

Für die behandelnden Ärzte ergibt sich somit, dass sie im Fall der Kenntniserlangung über das Bestehen einer PatV diejenige Person, bei der sich die PatV befinden soll, kontaktieren müssen und diese Person aufzufordern haben, die PatV an die behandelnden Ärzte zu übergeben. Die Aufforderung sollte dokumentiert werden. Sobald diese den behandelnden Ärzten übergeben worden ist, muss überprüft werden, ob es sich um eine verbindliche oder eine beachtliche PatV handelt.

Auf den ersten Blick liegt daher dann eine verbindliche PatV vor, wenn

- sie als verbindlich bezeichnet ist
- eine ärztliche Aufklärung stattgefunden hat und diese in der PatV aufscheint
- der aufklärende Arzt die Einsichts- und Urteilsfähigkeit bestätigt hat
- ein juristisches Belehrungsgespräch stattgefunden hat und dieses ebenfalls in der PatV bestätigt ist
- die PatV nicht älter als fünf Jahre alt ist bzw. zum Zeitpunkt des Verlusts der Einsichts- und Urteilsfähigkeit nicht älter als fünf Jahre war
- und sich aus der PatV hinreichend bestimmt ergibt, welche Behandlungsmethoden vom Patienten ausgeschlossen worden sind.

Ist eines dieser Formerfordernisse nicht erfüllt, so liegt allenfalls eine beachtliche PatV vor.

Die behandelnden Ärzte sind verpflichtet, die in einer verbindlichen PatV abgelehnten Maßnahmen beim Patienten zu unterlassen bzw. im Fall der bereits begonnenen Maßnahmen diese umgehend abbrechen. Dasselbe kann auch gelten, wenn eine beachtliche PatV vorliegt, die nahezu die Erfordernisse einer verbindlichen PatV erfüllt oder sich aus dem aus der beachtlichen PatV abgeleiteten Patientenwillen eine eindeutige Vorgehensweise ergibt. In jedem Fall ist den behandelnden Ärzten in einem solchen Fall anzuraten, die jeweilige Beurteilung und Entscheidung im Team gemeinsam mit einem Juristen zu treffen und die Entscheidungsgründe auch zu dokumentieren. ■

Eine ausführliche Darstellung der PatV mit Tipps für die Gestaltung sowie die Beachtung in der Praxis einschließlich Formulierungsvorschlägen findet sich in: Ploier/Petutschnigg, Die Patientenverfügung. Alles Wissenswerte für Patienten, Ärzte und Juristen (Juridica 2007).